

**Kurztitel**

Datenschutzverordnung des BMBT

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 337/1980 aufgehoben durch BGBI. Nr. 686/1987

**§/Artikel/Anlage**

§ 7

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1981

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.1987

**Text****Datenfernverarbeitungsstellen**

§ 7. Zusätzlich zu den in den Dienstabweisungen gemäß § 4 Abs. 3 zu treffenden Maßnahmen ist im Falle der Einrichtung einer Datenfernverarbeitung zur Sicherung der Verwendung von Daten von den Stellen, denen ein Verfügungsrecht zukommt, für jeden Benützungsberechtigten gesondert festzulegen:

1. Bedienerkennzeichen über die jeweils offenstehenden Arten der Verwendung von Daten (Einsicht, Veränderung, eigenständige Erstellung und Steuerung von Datenverarbeitungsverfahren usw.) und die Stufen dieser Verwendung in bezug auf den Datenumfang;
2. Identifikationsmerkmale, die geheimzuhalten und periodisch zu verändern sind.